

Satzung

zur

Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 132 des Baugesetzbuches (BauGB), § 30 der Friedhofsatzung der Stadt Waibstadt, der §§ 6, 7, 15, 18, 18a, 27 und 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Waibstadt am 06.11.2001 folgende

Satzung

zur

Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 26.11.1996, veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt am 06.12.1996, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 60 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.“

2. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.“

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) in der Fassung vom 02.05.1995, veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt am 12.05.1995, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Dies gilt nicht für die Kosten der Entwässerungseinrichtungen der

Erschließungsanlagen, die nach Einheitssätzen ermittelt werden. Der Einheitssatz beträgt 87 EUR je laufendem Meter Kanalstrecke.“

Artikel 3

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung – in der Fassung vom 16.08.1994, veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt am 26.08.1994, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren betragen

- | | |
|--|---------|
| 1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 15 EUR |
| 2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern | |
| 2.1 für einen Einzelfall | 25 EUR |
| 2.2 für eine Zulassung auf die Dauer von 1 Jahr | |
| 2.21 für den Friedhof Waibstadt | 150 EUR |
| 2.22 für den Friedhof Daisbach | 100 EUR |
| 3. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 25 EUR“ |

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Es werden erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Leichenbesorgung | 50 EUR |
| 2. für die Bestattung mit Leichenhallenbenutzung | |
| 2.1 von Personen im Alter von 5 und mehr Jahren | 400 EUR |
| 2.2 von Personen unter 5 Jahren | 250 EUR |
| 2.3 von Tot- und Fehlgeburten | 125 EUR |
| 2.4 ein Zuschlag zu 2.1 und 2.2 für die Anlegung eines Tiefgrabes | 100 EUR |
| 2.5 Stellung der Leichenträger durch die Stadt pro Mann | 45 EUR |
| 2.6 Zuschlag zu 2.1 - 2.5 für Bestattung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen | 50 % |
| 3. für die Benutzung der Friedhofshalle ohne Bestattung | 125 EUR |
| 4. für die Beisetzung von Aschen | |
| 4.1 regelmäßig | 150 EUR |
| 4.2 Zuschlag zu 4.1 für Besetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen | 50 % |
| 5. Überlassung eines Reihengrabes | |
| 5.1 für Personen im Alter von 5 und mehr Jahren | 150 EUR |
| 5.2 für Personen unter 5 Jahren | 100 EUR |
| 6. Überlassung eines Urnenreihengrabes | 150 EUR |
| 7. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| 7.1 für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche | 400 EUR |
| 7.2 für ein Wahlgrab zur Bestattung von 2 Personen je Einzelgrabfläche (Tiefgrab) | 600 EUR |
| 7.3 Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche | 400 EUR |

8.	für den erneuten Erwerb eines Grabnutzungsrechts nach Ziff. 7	
8.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 7.1-7.3
8.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
9.	für sonstige Leistungen	
9.1	für die Benutzung einer Leichenzelle	100 EUR
9.2	für Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft u. angefangener Stunde	40 EUR
9.3	ein Zuschlag zu 9.2 in besonders erschwerten Fällen von bis zu	100 %
9.4	für musikalische Umrahmung je Bestattung	30 EUR"

Artikel 4

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 24.09.1991, veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt am 10.01.1992, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 50 EUR ahnden. -§ 14 Absatz 2 Feuerwehrgesetz-“

2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100 EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.“

Artikel 5

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 05.10.1999, veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt am 29.10.1999, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von	
- für die ersten drei Stunden	2,50 EUR
- von mehr als drei bis acht Stunden	7,50 EUR
- von mehr als acht bis zwölf Stunden	10,00 EUR
- von mehr als zwölf Stunden	12,50 EUR
gewährt.“	

2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird bei Einsätzen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, so wird ein Zuschlag von 2,50 EUR je zu entschädigender Stunde gewährt.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 Feuerwehrgesetz:

1. Kommandant

1.1 Pauschalbetrag für Telefongebühr 150 EUR/jährlich

1.2 Entschädigungsbetrag gestaffelt nach Einwohnerzahlen

- bis 5000 Einwohner 250 EUR/jährlich
- bis 10000 Einwohner 500 EUR/jährlich
- bis 15000 Einwohner 750 EUR/jährlich
- über 15000 Einwohner 1.000 EUR/jährlich

2. Abteilungskommandant

2.1 Abteilungskommandant Waibstadt

2.1.1 Pauschalbetrag für Telefongebühr

150 EUR/jährlich

2.1.2 Entschädigungsbetrag gestaffelt nach Einwohnerzahl des Stadtteils

- bis 5000 Einwohner 250 EUR/jährlich
- bis 10000 Einwohner 500 EUR/jährlich
- bis 15000 Einwohner 750 EUR/jährlich
- über 15000 Einwohner 1.000 EUR/jährlich

2.2 Abteilungskommandant Daisbach

2.2.1 Pauschalbetrag für Telefongebühr

100 EUR/jährlich

2.2.2 Entschädigungsbetrag gestaffelt nach Einwohnerzahl des Stadtteils

- bis 5000 Einwohner 250 EUR/jährlich
- bis 10000 Einwohner 500 EUR/jährlich
- bis 15000 Einwohner 750 EUR/jährlich
- über 15000 Einwohner 1.000 EUR/jährlich

3. Stellvertretender Kommandant/Abteilungskommandant

Die stellvertretenden Kommandanten/Abteilungskommandanten erhalten zwei Drittel der unter Ziffer 1. und 2. festgelegten Beträge der Kommandanten.

4. Gerätewart

4.1 Gerätewart Waibstadt 500 EUR/jährlich

4.2 Gerätewart Daisbach 175 EUR/jährlich

4.3 stellvertretender Gerätewart Waibstadt 250 EUR/jährlich

5. Jugendwart

Entschädigung 200 EUR/jährlich“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„Entschädigung für haushaltsführende Personen
Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Absat 1 Satz 3
Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine
Entschädigung von 12,50 EUR pro Stunde. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus-
und Fortbildungslehrgänge.
Für die Auslagen gelten analog § 1 Abs. 2 u. 3 und § 2 Abs. 3.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„Entschädigung für Selbständige
Die selbständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten
für Einsätze und für Aus- und Fortbildungslehrgänge, die innerhalb der üblichen
Arbeitszeit liegen, eine Entschädigung von 22,50 EUR/Stunde.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„Entschädigung für Feuersicherheitsdienst
Für Feuersicherheitsdienst wird für Personalkosten/Auslagen ein Durchschnittssatz von 7
EUR/Stunde bezahlt.“

Artikel 6

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr in
der Fassung vom 11.07.1995, veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt am 21.07.1995,
wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

„Anlage zur Satzung über die Kosten für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr

K O S T E N V E R Z E I C H N I S

1. Personalkosten
je Feuerwehrangehörigen und Stunde
- 1.1 für einen Angehörigen der Feuerwehr 17,50 EUR
- 1.2 Arbeitsausfall im Betrieb/Dienststelle:
Es wird Verdienstausschlag in tatsächlicher Höhe bezahlt.
- 1.3 Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen
Gütern sowie an oder auf Gewässern (Schmutzzulage) 2,50 EUR
- 1.4 Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über 4 Stunden
zusätzlich berechnet.
2. Fahrzeugkosten
Die Fahrzeugkosten bestehen aus:
 - 2.1 Grundkosten
 - 2.2 Betriebskosten
 - 2.3 Bereitstellungskosten
 - 2.4 Kilometerkosten

Bereitstellungskosten werden erhoben, solange die Fahrzeuge nicht im Betrieb, aber aus Sicherheitsgründen bereitzustellen sind, sowie bei Feuersicherheitswachen.

3. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten
zzgl. Lohnkosten nach Ziffer 1

	Grundkosten EUR/Einsatz	Bereitstellungskosten EUR/Tag	Betriebskosten EUR/Std.	KM-kosten EUR/KM
1. Löschfahrzeuge LF16, TLF16, LF24, TLF24	50,00	50,00	50,00	1,50
2. LF8, TLF8	37,50	37,50	37,50	1,50
3. Kraftfahrdrehleiter Rüst- und Gerätewagen	75,00	75,00	75,00	1,50
4. Sonstige Einsatzfahrzeuge (MTW usw.)	25,00	25,00	25,00	1,00
5. Transportanhänger	10,00	10,00	10,00	0,50
6. Tragbare Aggregate, Pumpen sowie hydraul. Geräte			15,00	
7. Tragbare motorgetriebene Geräte			10,00	
8. Wasserwerfer	50,00	25,00	12,50	

4. Kosten für die Bereitstellung bzw. Einsatz weiterer Feuerwehrgeräte
Die Berechnung erfolgt pro Einsatz

	Kosten pro Einsatz EUR	Wartung, Pflege, Reparatur EUR
1. Leitern (tragbar und mechanisch)	7,50	
2. Schläuche pro Stück	5,00	5,00
3. Sonstige nicht aufgeführte Geräte wie z.B. Beleuchtungsgeräte, Schweissgeräte	2,50	

5. Kosten für Schutzausrüstung

Die Kosten bestehen aus

5.1 Grundkosten pro Einsatz

5.2 Kosten für Reinigung und Desinfektion

5.3 Füllkosten

	Grundkosten pro Einsatz EUR	Reinigung Desinfektion EUR/Stück	Füllkosten pro Flasche EUR
Atemschutzgerät	10,00	5,00	
Atemschutzmaske	2,50	5,00	
Pressluftflasche			5,00
Ölanzug	10,00	12,50	
Gas/Säureschutzanzug	37,50	37,50	
Hitzeschutzanzug	37,50		

6. Verbrauchsmittel

Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten plus 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

7. Feuersicherheitsdienst
 Bei besonderen Anlässen wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Fastnachts-, Renn- und sonstigen Veranstaltungen werden berechnet:
 Personalkosten je Mann und Stunde 10,00 EUR
 Bereitstellungskosten von Fahrzeugen
 (zuzüglich Fahrtkosten) siehe Ziffer 3
8. Technischer Fehlalarm/Mutwillige Alarmierung
 1. Fahrzeugkosten pauschal pro Fahrzeug 100,00 EUR
 2. Personalkosten für jeden angetretenen Feuerwehrangehörigen 17,50 EUR“

A r t i k e l 7

Inkrafttreten

Dieses Satzung tritt am 01.Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waibstadt, den 13.11.2001

gez.

Riedel
 Bürgermeister

Anlage 2

Umrechnung der Leistungen Dritter an die Stadt Waibstadt für deren Einrichtungen (nach Haushaltssystematik)

1. Kernzeitbetreuung an der Grundschule Waibstadt (Geschäftsordnung § 8):	
- für das 1. Kind	50,00 EUR
- für das 2. Kind, das gleichzeitig die Einrichtung nutzt	30,00 EUR
2. Benutzungsentgelte Sporthalle Waibstadt	
- Training bzw. Veranstaltung ohne Eintritt	5,00 EUR/Std.
- Veranstaltung mit Eintritt	10,00 EUR/Std.
- Hallenwart zusätzlich	5,00 EUR/Std.
3. Benutzungsentgelte Hallen-/Freibad Waibstadt	
- Einzelkarte Erwachsene	2,50 EUR
- Einzelkarte Kinder u. Jugendliche (bis 16. Lj.; oder mit Schülerschein)	1,00 EUR
- Zehnerkarte Erwachsene	22,50 EUR
- Zehnerkarte Kinder u. Jugendliche (bis 16. Lj.; oder mit Schülerschein)	9,00 EUR
- Zehnerkarte Studenten u. Rentner	20,00 EUR
- Familienkarte (2 x 10er Karte Erw. + 3 x 10er Karte Ki./Ju.)	64,00 EUR
4. Familienausweise Bücherei Waibstadt (Benutzungsordnung Ziffer 6):	
- Familienausweis	5,00 EUR/p.a.
- Überschreitung der Leihfrist pro Medium/Woche	0,50 EUR
- Mahnkosten	0,50 EUR/Stck
- Abholkosten	2,50 EUR
- Ersatz eines verlorengegangenen Ausweises	1,00 EUR
5. Benutzungsentgelte Freizeithaus	
- Raum	17,50 EUR/Tag
6. Stadthalle (Gebührenordnung 01.01.1992):	
- Hallenmiete bei Veranstaltungen durch örtliche Vereine	100,00 EUR/Tag
- dto. bei mehrtägiger Benutzung ab 2. Tag	75,00 EUR/Tag
- dto. Anmietung nur Foyer (incl. Küche)	50,00 EUR/Tag
- dto. Anmietung nur Empore seitlich der Halle (incl. Küche)	50,00 EUR/Tag
- Benutzung des Festplatzes (incl. Küche und Toilette)	50,00 EUR/Tag
- Hallenmiete für gewerbliche Veranstaltungen	300,00 EUR/Tag
- Heizkostenpauschale bei Inbetriebnahme der Heizung	
- für Gesamthalle	40,00 EUR/Tag
- für Empore	20,00 EUR/Tag
- für Foyer	10,00 EUR/Tag
- Stromkosten (Zählerstandsablesung)	
- Tagstrom	0,35 EUR/kwh
- Nachtstrom	0,10 EUR/kwh
- Wassergeld	3,75 EUR/cbm
7. Stellplatzablösung	
- Stellplatzablösebetrag	3.750,00 EUR/Stck
8. Sonstiges	
- Toilettenwagenvermietung	
- an Einheimische	40,00 EUR/Tag
- an Auswärtige	60,00 EUR/Tag